

Satzung

über die Benutzung und die Gebühren für die Grillhütte

der Ortsgemeinde Bölsberg

vom 08. Juni 2020

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bölsberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die im Eigentum der Gemeinde stehende Grillhütte ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Bölsberg. Sie dient als Begegnungsstätte ihrer Bürgerinnen und Bürger und ortsansässigen Vereine. Das Hausrecht wird von der/dem Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister oder deren/dessen Beauftragten ausgeübt.

§ 2 Unterhaltung

Das Gebäude und die Nebeneinrichtungen werden von der Ortsgemeinde Bölsberg unterhalten. Sie trägt alle Unterhaltungskosten einschließlich Strom-, Gas- und Wasserkosten; wobei die Kosten für den Verbrauch von Strom während der Nutzung durch Erhebung einer Pauschale an den jeweiligen Nutzer weiterberechnet werden.

§ 3 Benutzung

Der/dem Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister oder deren/dessen Beauftragten bleibt das Recht der Zulassung der Benutzung vorbehalten. Die Grillhütte wird Ortsansässigen und Nichtortsansässigen zur Verfügung gestellt. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer ist öffentlichrechtlich. Vor jeder Benutzung ist der/dem Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister oder deren/dessen Beauftragten ein Verantwortlicher für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu benennen.

§ 4 Benutzung des Vorzeltes

Auf Wunsch kann ein Vorzelt zur Verfügung gestellt werden. Die Montage bzw. Demontage der Einrichtung erfolgt ausschließlich durch die Beauftragten der Ortsgemeinde. Für dieses Angebot ist eine zusätzliche Gebühr gemäß Anlage I zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 5 Pflichten der Benutzer

(1) Die Räumlichkeiten und die gesamte Einrichtung sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Gemeinde übergibt die Grillhütte und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer

überzeugt sich davon bei der Übergabe. Etwaige Beanstandungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

- (2) Eine Weitervermietung durch Einwohner der Ortsgemeinde Bölsberg an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Beleuchtung auszuschalten, die Fensterläden und die Außentür zu verschließen. Die Einrichtungen sind nach der Benutzung durch die Benutzer zu reinigen; angefallener Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Dem Beauftragten der Gemeinde ist die Reinigung bis spätestens 12:00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages nachzuweisen und der Schlüssel zurückzugeben.
- (4) Die Benutzer haben die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der dazu ergangenen Verordnungen und die Bestimmungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben. Die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie als Grundstückseigentümerin für den sicheren baulichen Zustand der Anlage bleibt unberührt.
- (2) Schäden sind der/dem Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister oder deren/dessen Beauftragten unaufgefordert mitzuteilen, anschließend unverzüglich zu beheben oder die Kosten der Schadensbehebung zu ersetzen. Die/der Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter ist jederzeit berechtigt, sich von der Einhaltung der Ordnungsgrundsätze zu überzeugen. Ihren/seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Grillhütte vom 24.08.2001, geändert durch Satzungen vom 20.02.2002, 02.03.2010 und 12.08.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bölsberg, _ 0 8. 0 6. 20

Paul Gerhard Krüger Ortsbürgermeister

> Verbandsgemeindeverwaltung 56470 Bad Marienberg Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt

Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, "Wäller Blättchen",

Nr. 27 / 2020 am 03.07.2020

öffentlich bekannt gemacht.

Bad Marienberg, 09.07. 2020 Im Auftrag

Jens Mohr

Verbandsgemeindeamtsrat

Anlage I zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Grillhütte der Ortsgemeinde Bölsbera

Gebühren

Für die Nutzung der Grillhütte erhebt die Ortsgemeinde Bölsberg eine Gebühr in Höhe von:

a) Einwohner der Ortsgemeinde (1)

1. Tag	30,€
2. Tag	20,€
Für jeden weiteren Tag	15,€

b) Ortsfremde

1. Tag	50,€
2. Tag	30,€
Für jeden weiteren Tag	20,€

- c) bei gewerblichen Veranstaltungen 100,--€
- (2) Für die Übergabe und die Abnahme der Grillhütte sind je Benutzung zu entrichten:

10,--€

(3) Benutzung des Vorzeltes:

20,--€

Die Montage bzw. Demontage des Vorzeltes erfolgt ausschließlich durch die Beauftragten der Ortsgemeinde.

(4) Neben der Benutzungsgebühr ist bei der Schlüsselübernahme eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Diese beträgt:

a) für Einwohner der Ortsgemeinde 30,--€ b) für Ortsfremde 50,--€

Die Sicherheitsleistung wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Grillhütte und aller Nebeneinrichtungen und erfolgter Reinigung sofort zurückerstattet.

(5) Stromverbrauch pauschal pro Nutzungstag

5,--€

(6) Ortsvereine, die nach einer Vereinssatzung im Sinne des BGB geführt werden, erhalten die Räumlichkeiten und Toilettenanlagen an einem Tag pro Kalenderjahr kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Berechnung der darüber hinausgehenden Nutzung nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen für Einwohner der Ortsgemeinde, ermäßigter Satz für weitere Tage. Eine zweitägige Veranstaltung ist ebenfalls kostenlos, wenn auf die kostenlose Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses im gleichen Kalenderjahr verzichtet wird. Der Zuschlag für gewerbliche Veranstaltungen nach Abs. 1 S. 1 Buchstabe c) ist bei ortsansässigen Vereinen nicht anzuwenden.

Bei kostenloser Benutzung wird der Strom je kwh mit 0,25 € berechnet.

- (7) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung. Die Gebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung angefordert und sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen.
- (8) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 ist auch dann zu entrichten, wenn infolge nicht rechtzeitiger (mindestens eine Woche) oder nicht ordnungsgemäßer vorheriger Abmeldung der Nutzung bei der/dem Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister oder bei deren/dessen Beauftragten anderen die Nutzung der Grillhütte vorenthalten wird.